



An den
Ministerpräsidenten des Freistaates Bayern
Herrn Dr. Markus Söder
Franz-Josef-Strauß-Ring 1
80539 München

Jahressteuergesetz 2024 Massive Nachteile für die Land- und Forstwirtschaft

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

mit Blick auf das parlamentarische Verfahren zum Jahressteuergesetz 2024 möchten wir nochmals in aller Deutlichkeit auf die besonderen Anliegen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe hinweisen und um Ihre Unterstützung bitten.

Der bundesweite Protest der Land- und Forstwirte hat gezeigt, dass es nicht nur um die Agrardieselbesteuerung, sondern um die Zukunftsfähigkeit unserer Branche geht. Noch immer fehlen verlässliche planbare Rahmenbedingungen für die Land- und Forstwirtschaft, und insbesondere auch im Steuerrecht.

Mit dem vom Deutschen Bundestag am 18.10.2024 beschlossenen Jahressteuergesetz 2024 plant das Bundesministerium der Finanzen (BMF) nun erneut eine massive zusätzliche Belastung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe.

Der Gesetzgeber hat aufgrund eines Vertragsverletzungsverfahrens und eines Beihilfeverfahrens den Durchschnittssteuersatz für die Landwirtschaft mit dem Jahressteuergesetz 2020 auf kleinere Betriebe der Land- und Forstwirtschaft beschränkt und dabei auf die IST-Besteuerungsgrenze und Buchführungsgrenze von 600.000 Euro abgestellt sowie durch eine weitere Gesetzesänderung den Durchschnittssteuersatz für die Landwirtschaft einer jährlichen Überprüfung unter einem strengen Gesetzesvorbehalt unterworfen.

DBV | Deutscher Bauernverband e.V.
ZVG | Zentralverband Gartenbau e.V.
Familienbetriebe Land und Forst e.V.

Claire-Waldoff-Straße 7
10117 Berlin

HLBS | Hauptverband der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen e.V.
Engeldamm 70
10179 Berlin

DWV | Deutscher Weinbauverband e.V.
Heussallee 26
53113 Bonn

Wir hatten mehrfach ausführlich aufgezeigt, dass der Durchschnittssteuersatz nicht sachgerecht ermittelt wird. Die in dem nun vorliegenden Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 vorgesehene weitere Absenkung des Pauschalsatzes von 9,0 % auf 8,4% für das Kalenderjahr 2024 und sodann auf 7,8% für das Kalenderjahr 2025 ist absolut inakzeptabel.

Wiederholt wird die aktuelle Vorsteuerbelastung der in der Pauschalierung verbliebenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe nicht realitätsgerecht berücksichtigt. Eine solche deutliche und bewusst erfolgte Benachteiligung der pauschalierenden Landwirte durch eine unsystematische Berechnungsmethodik und Verzerrungen im Berechnungssystem, die aus unserer Sicht nicht EU-konform sind, ist nicht hinnehmbar und abzulehnen.

Vielmehr sehen wir den Gesetzgeber in der Pflicht, eine realitätsgerechte und wettbewerbsneutrale Besteuerung sicherzustellen. Bis zur Vorlage einer EU-konformen Berechnung des Durchschnittssatzes müssen die Änderung in § 24 Absatz 5 i.V.m. Anlage 5 zum UStG und die Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium der Finanzen in der vom Bundestag beschlossenen Fassung ersatzlos gestrichen und auf die Absenkung der Sätze auf 8,4% bzw. 7,8% zwingend verzichtet werden.

Noch dazu führt die vorgesehene unterjährige Absenkung des Durchschnittssatzes für voraussichtlich nur einen Monat zu einem in keiner Weise zu rechtfertigenden hohen bürokratischen Aufwand.

Seit ihrer Einführung in 2020 war die Umsatzgrenze bei der Umsatzsteuerpauschalierung auf die IST-Besteuerung nach § 20 UStG abgestimmt. Mit dem Wachstumschancengesetz hat der Gesetzgeber diesen Dreiklang durchbrochen. Aus diesem Grund müssen land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit Umsätzen > 600.000 EUR ausschließlich für umsatzsteuerliche Zwecke eine Buchführung erstellen, obwohl die Buchführungspflicht in allen anderen Fällen erst bei Umsätzen > 800.000 EUR beginnt. Auch dies wird dem gesetzten Bürokratieabbauziel nicht gerecht und belastet einseitig die Land- und Forstwirtschaft. Eine Anpassung des Anwendungsbereiches des § 24 UStG ab dem Kalenderjahr 2024 realitätsgerecht an die Buchführungsgrenze sowie Ist-Besteuerungsgrenze von 800.000 € ist aus unserer Sicht unerlässlich.

Darüber hinaus sieht das vom Bundestag beschlossene Jahressteuergesetz 2024 nun auch noch die Abschaffung des Parlamentsvorbehaltes vor. Ohne Beteiligung des Parlamentes soll künftig dieser im Übrigen fehlerhaft ermittelte Durchschnittssatz automatisiert im Weg einer Rechtsverordnung geändert werden können. Dies lehnen wir auf das Schärfste ab. Eine solche automatische Berechnung und Festsetzung des Durchschnittssatzes durch eine Rechtsverordnung ohne Beteiligung des Gesetzgebers widerspricht sowohl dem gesetzgeberischen Willen als auch den verfassungsrechtlichen Grundsätzen. Bei grundlegenden Entscheidungen zu Eingriffen in Freiheit und Eigentum - wie eine endgültige Steuerbelastung durch einen Steuersatz - muss zwingend weiter der Parlamentsvorbehalt gelten.

Die Vorschrift des § 24 UStG ist - als nationales Instrument innerhalb des europäischen Mehrwertsteuersystems - ein wesentlicher Beitrag zum Bürokratieabbau in der Land- und Forstwirtschaft. Gleichzeitig dient die Vorschrift der Wettbewerbsneutralität innerhalb des Sektors und muss zukunftsfähig ausgestaltet werden.

Sehr geehrte(r) Frau/ Herr Ministerpräsident(in),

wir möchten Sie eingehend auffordern, diese weitere zusätzliche Steuerbelastung für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe zu verhindern. Die Wettbewerbsfähigkeit und die Zukunftsfähigkeit unserer Branche muss sichergestellt werden.

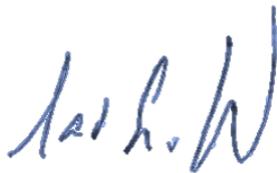
Mit freundlichen Grüßen



Präsident Joachim Rukwied
Deutscher Bauernverband e.V.



Präsidentin Eva Kähler-Theuerkauf
Zentralverband Gartenbau e.V.



Präsident Max Freiherr von Elverfeldt
Familienbetriebe Land- und Forst e.V.



Präsident Stefan Heins
Hauptverband der Landwirtschaftlichen
Buchstellen e.V.



Präsident Klaus Schneider
Deutscher Weinbauverband e.V.